



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 2 / 2025

vom 16. Mai 2025

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

**Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) über die
Besetzung von Professuren
Berufungsordnung (BerufungsO)**



**Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin
(HfS) über die Besetzung von Professuren**

Berufungsordnung (BerufungsO)

Der Akademische Senat (AS) der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin hat am 06.05. 2025 auf Grundlage von §§ 101 Absatz 8, 61 Absatz 2 Nr. 7 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149) i.V.m. § 6 Nr. 5 Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin vom 26.07.2011, zuletzt geändert am 25.04.2012 folgende Satzung erlassen:

Teil A - Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Besetzung der Stellen für Hochschullehrer*innen an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) sowie die Verfahren.

§ 2 Grundsätze

Professuren werden ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG und der mit dieser Vorschrift implizit geltenden Grundsätze besetzt. Die HfS gewährleistet, dass der wettbewerbliche Charakter der Verfahren im Sinne der Bestenauslese gewahrt bleibt und die Verfahren transparent und gemäß dieser Satzung durchgeführt werden.

Der Durchführung gerechter, diskriminierungsfreier Verfahren, in denen die Chancengerechtigkeit und ein wertschätzender Umgang jederzeit gewahrt werden, gilt ein besonderes Augenmerk im Streben um exzellente Hochschullehrer*innen. Dies beinhaltet auch die Belange der Menschen mit Behinderung. Die HfS hat ihre diesbezüglichen Grundsätze und Umsetzungsempfehlungen in einem Berufungsleitfaden zusammengefasst. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 3 BerlHG sowie die für Berufungen zuständige Stelle des Präsidiums stehen in allen Verfahrensschritten für Beratung und bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung.

§ 3 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist im gesamten Verfahren gemäß § 1 zu beteiligen. Das gilt auch für die Ausschreibung oder für einen Verzicht auf die Ausschreibung der jeweiligen Professur. Sie wirkt im Rahmen des § 59 Abs. 10 bis 13 BerlHG in den Berufungsverfahren mit. Sie befindet über Ausnahmen des § 73 Abs. 3 S. 4 BerlHG. Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zur Arbeit der Berufungskommission abzugeben. Die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im gesamten Verfahren wird schriftlich dokumentiert.

§ 4 Beauftragung für Diversität und Antidiskriminierung

Gemäß § 59a Absatz 2 Satz 2 BerlHG berät die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung die Organe der Hochschule in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung. Sie ist über Ausschreibungen von Professuren sowie über Termine der Kommissionssitzungen zu informieren. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben Teilnahme- und Rederecht im gesamten Berufungsverfahren und unterliegt nach § 59a Abs. 5 BerlHG der Verschwiegenheitspflicht. Eine Beratung durch die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung hat in das Berufungsverfahren einzufließen und ist zu dokumentieren (Protokoll).

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und andere Personen, die in einer Kommission, im Akademischen Senat oder im Präsidium an einem Verfahren nach dieser Satzung mitwirken, haben dem Vorsitz oder der Leitung umgehend mitzuteilen, wenn sie bei sich oder einer anderen am Verfahren mitwirkenden Person Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit erkennen. Die Mitteilung ist in schriftlicher Form abzugeben. Zusätzlich haben alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder einer Kommission durch schriftliche Erklärung alle etwaigen Umstände mitzuteilen, die sie mit einem*r Bewerber*in verbinden und die den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.
- (2) Unbeschadet der §§ 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE), 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind von der Mitwirkung am Verfahren insbesondere zwingend auszuschließen:
 1. Bewerber*innen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG)
 2. Angehörige eines/-r Bewerbers*in (§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 VwVfG)
 3. Personen, die mit einer/-m Bewerber*in in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Betreuungsverhältnis stehen (Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Ende des Verhältnisses
 4. Personen, die ein wirtschaftliche Interessen an der Berufung haben, insbesondere
 - a. wenn sie bei einer/-m Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigt sind oder eine*n Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigen (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VwVfG)
 - b. wenn ihnen durch die Entscheidung ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil entsteht, wie z.B. bei Geschäftspartner*innenschaft (§ 20 Abs. 1 S. 2 VwVfG)
 5. Personen, die mit einer/-m Bewerber*in innerhalb der letzten fünf Jahre eine enge wissenschaftliche/ künstlerische Kooperation hatten oder diese vorbereitet haben.



- (3) Eine Mitwirkung am Verfahren darf nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). Insbesondere folgende Fälle geben Anlass, über eine Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden:
1. enge persönliche Kontakte, die nicht Angehörige i.S.v. Abs. 2 Nr. 2 sind oder persönliche Konflikte
 2. Mitwirkung eines/-r Bewerbers*in innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Berufungsverfahren, bei dem die betroffene Person selbst Bewerber*in gewesen ist
 3. ausgewiesene wissenschaftliche/künstlerische Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen
 4. wissenschaftliche/künstlerische Kooperationen in den letzten drei Jahren von Beginn des Berufungsverfahrens, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Kommission, das Gremium oder das Organ, in der oder dem die betroffene Person mitwirkt, in geheimer Abstimmung. Die betroffene Person nimmt an Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Ist diese Person ein stimmberechtigtes Mitglied, tritt an ihre Stelle ihr*e Vertreter*in. Diese Vertretung gilt, sofern der Ausschluss beschlossen wird, für das gesamte weitere Verfahren, auch bei einem späteren Wegfall des Grundes für den Beschluss. Ist über den Ausschluss mehrerer Personen zu entscheiden, erfolgen Beratung und Beschlussfassung in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der betroffenen Personen.

Teil B – Auftakt von Berufungsverfahren

§ 6 Ausschreibung

- (1) Der zuständige Vorstand (Abteilung bzw. Hochschulübergreifendes Zentrum/ HZT) legt unter Berücksichtigung dieser Berufsordnung und Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulleitung i.d.R. 18 Monate vor der geplanten Wieder- oder Neubesetzung einer Professur einen Formulierungsvorschlag zum Ausschreibungstext vor, so dass sich Hochschulleitung und Vorstand hierzu abstimmen können. Anschließend legt der/die Präsident*in die Ausschreibung dem Akademischen Senat (AS) zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für die Medien, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll.
- (2) Der Ausschreibungstext beinhaltet neben der Benennung des Lehr- und Forschungsgebiets mindestens folgende Angaben:
- a) Zweckbestimmung der Professur gem. § 93a Abs. 1 BerlHG,
 - b) organisatorische Zuordnung der Professur,
 - c) Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben (inkl. Lehrverpflichtung),
 - d) Anforderungen an die/den Bewerber*in,
 - e) Verweis auf die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen,
 - f) von den Bewerber*innen vorzulegende Unterlagen (z. B. Lehrportfolio, Lehr- und Forschungskonzept),
 - g) Bewerbungsfrist, die in der Regel vier bis sechs Wochen beträgt.

Weitere Angaben bestimmen sich nach den vom Präsidium beschlossenen allgemeinen Vorgaben zu Ausschreibungstexten.

- (3) Die Zweckbestimmung der zu besetzenden Professur gemäß § 93a Absatz 1 BerlHG richtet sich in der Regel nach dem Struktur- und Entwicklungsplan (StEP).
- (4) Gemäß § 93a Absatz 2 BerlHG bedarf es nach Vorliegen des AS-Beschlusses und vor der Ausschreibung einer Professur der Freigabe durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Freigabe auch allgemein erklären, soweit die Hochschule über einen Struktur- und Entwicklungsplan verfügt und die Zweckbestimmung der Stelle diesem Plan entspricht.
- (5) Grundsätzlich sind gemäß § 94 Absatz 1 BerlHG alle Professuren öffentlich und in der Regel international auszuschreiben (vgl. § 94 Absatz 2 BerlHG). Bei Veröffentlichung einer Ausschreibung in Printmedien genügt ein gekürzter Ausschreibungstext mit einem Hinweis auf den vollständigen Text der Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.
- (6) Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Die Gründe und die Frist sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (7) Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung ergeben sich aus § 94 Abs. 2 S. 1 BerlHG. Einen entsprechenden Antrag beschließt die Abteilung bzw. das HZ unter der Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und legt ihn mit dem Antrag auf Zweckbestimmung der Professur dem Präsidium vor.

§ 7 Aktive Gewinnung

- (1) Unter Maßnahmen zur aktiven Gewinnung, auch zur Förderung der Exzellenz, aber auch unter Nachwuchs-, Gleichstellungs-, Diversitäts- und Inklusionsgesichtspunkten sind Ansprachen, Aufforderungen zur Bewerbung und Hinweise auf eine Ausschreibung zu verstehen, die von Bediensteten der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin im Rahmen ihrer dienstlichen Mitwirkung an einer Stellenbesetzung entfaltet werden. Etwaige Zusagen über Ausstattungs- oder Bezügefragen sind nur bindend, wenn sie durch den/die Präsident*in nach Erteilung des Rufs erfolgen.
- (2) Die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 3 BerlHG sowie die für Berufungen zuständige Stelle des Präsidiums berät die Berufungskommission, wie geeignete Künstler*innen bzw. Wissenschaftler*innen im nationalen und internationalen Bereich zur Teilnahme an einem Berufungsverfahren geworben werden können (Recruiting). Auch die Einbindung externer Dienstleister*innen ist in Abstimmung mit dem Präsidium möglich.
- (3) Bei geringer Zahl der Bewerbungen, sollten Maßnahmen der aktiven Gewinnung durchgeführt werden. In Abteilungen bzw. im HZT mit einem Frauenanteil von weniger als 30 vom Hundert müssen immer Maßnahmen zur aktiven Gewinnung von Künstlerinnen bzw. Wissenschaftlerinnen durchgeführt werden. Sofern eine Professur keiner Abteilung



zugeordnet ist, wird die Hochschule insgesamt als Bezugsgröße herangezogen.

- (4) Die Bemühungen zur aktiven Bewerber*innengewinnung, die von der Berufungskommission ausgegangen sind oder ihr zur Kenntnis gelangen, sollen in angemessener Form protokolliert werden.

§ 8 Einrichtung der Berufungskommission

- (1) Zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags setzt der Akademische Senat auf Vorschlag des Vorstands, dessen Abteilung bzw. HZT die Professur strukturell zugeordnet ist, für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine Berufungskommission ein.
- (2) Die für Berufungen zuständige Stelle des Präsidiums lädt die Mitglieder der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein, die bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden kann. Die Berufungskommission bestimmt eine*n Vorsitzende*n sowie mindestens eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus dem Kreis der Professor*innen. Alle Kommissionsmitglieder werden über ihre Rechte und Pflichten, sowie über den Aspekt der Befangenheit aufgeklärt.
- (3) Die Berufungskommission nutzt die konstituierende Sitzung, um die Berufsordnung eingehend zur Kenntnis zu nehmen und deren Berücksichtigung zu planen.

§ 9 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, wobei die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 73 Absatz 3 BerlHG der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören muss. Die Kommission besteht i.d.R. aus neun Mitgliedern, in begründeten Ausnahmefällen aus fünf Mitgliedern. Ihr muss mindestens ein*e Hochschullehrer*in angehören, die/der nicht Mitglied der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin ist. Die/Der Inhaber*in einer Professur, über deren Besetzung oder Nachbesetzung zu entscheiden ist, darf der Berufungskommission nicht angehören.
- (2) Berufungskommissionen sollen paritätisch besetzt werden. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, die Hälfte davon Hochschullehrerinnen (vgl. § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BerlHG). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) An allen Sitzungen der Berufungskommission sind berechtigt, mit Informations-, Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen:
- a) die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums,
 - c) ein*e Vertreter*in der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.

Die Schwerbehindertenvertretung ist über eingehende Bewerbungen schwerbehinderter Menschen unverzüglich zu informieren. Sie kann an allen Vorstellungsveranstaltungen und -gesprächen teilnehmen.

Für vorgenannte Mitwirkende besteht das Recht auf Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen einschließlich

der Unterlagen von Bewerber*innen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden. Sie sind zu den Terminen zu laden und wie die Kommissionsmitglieder zu informieren.

- (4) Zur Unterstützung kann die Hochschulleitung Berufungsexpert*innen in die Berufungskommission entsenden. Die Berufungsexpert*innen nehmen mit Informations- und Rederecht an den Sitzungen der Berufungskommission teil und beraten diese bei der Wahrung rechtlicher, formaler und organisatorischer Erfordernisse. Berufungsexpert*innen können alle das Berufungsverfahren betreffende Unterlagen einsehen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission endet, soweit eine Mitgliedschaft nicht bereits durch in § 3 bezeichnete Gründe beendet war, mit der Ernennung bzw. Einstellung einer Person auf die Professur oder der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.

Teil C – Arbeit der Berufungskommission

§ 10 Sitzungen der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission tritt ausschließlich in nichtöffentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder durch elektronische Nachricht durch die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission.
- (3) Die Mitglieder sind von der*dem Vorsitzenden darüber zu informieren, wie die Bewerbungsunterlagen und Gutachten eingesehen werden können. Unterlagen und Angaben der sich bewerbenden Personen und Dokumente sowie Ergebnisse und Umstände der Beratungen der Berufungskommission sind vertraulich zu behandeln. Die*Der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder und sonstigen mitwirkenden Personen ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (4) Beschlussfähigkeit der Berufungskommission liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen gehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder ist mittels Bild-Ton-Übertragung möglich und steht der Durchführung bzw. Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Eine Anwendung zur Bild- und Ton-Übertragung, die eine Durchführung der Sitzung ohne Manipulationen und die Übermittlung sowie Erfassung geheim abgegebener Stimmen gewährleistet, steht für die Sitzung in elektronischer Kommunikation bereit.
 - b) Die nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder und Personen haben der Teilnahme in Form elektronischer Kommunikation zugestimmt – mit der Annahme der Einladung zur Teilnahme in elektronischer Kommunikation gilt diese Zustimmung als abgegeben.
- (6) Alle personenbezogenen Abstimmungen der Berufungskommission bis hin zur Abstimmung über Berufungsvorschläge erfolgen geheim. Andere



- Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Stimmabgabe für geheime Abstimmungen erfolgen für alle Stimmberechtigten einheitlich, entweder per Stimmzettel oder über ein von der Hochschule bereitgestelltes geeignetes digitales Abstimmungssystem. Schriftliche Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (7) Über jeder Listenplatz muss einzeln in der Reihenfolge der Liste, beginnend mit Listenplatz 1 abgestimmt werden. Nach jeder Platzabstimmung - angefangen mit Platz 1, wird das Ergebnis ausgewertet. Über Personen, die auf einen Listenplatz gewählt sind, wird in den weiteren Abstimmungen nicht mehr abgestimmt.
- (8) § 47 Absatz 3 BerlHG regelt die Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar betreffen.
- (9) Alle Sitzungen und Vorstellungsveranstaltungen sind vollständig zu dokumentieren (Protokoll). Abstimmungsergebnisse sind unter gesonderter Ausweisung der Stimmen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen festzuhalten. Der Entwurf einer Niederschrift über die Sitzung soll innerhalb eines Monats durch den/die Vorsitzende*n der Berufungskommission an die Mitglieder zur Genehmigung in einer anschließenden Sitzung oder im schriftlichen Verfahren übermittelt werden.
- (10) Die Berufungskommission wird durch die Administration der HfS, insbesondere durch das Büro des Präsidiums unterstützt. Sämtliche Bewerbungsunterlagen werden im Büro des Präsidiums verwaltet.
- § 11 Auswahl durch die Kommission und Vorstellungsveranstaltung**
- (1) Vor der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen verständigt sich die Berufungskommission auf der Grundlage der Ausschreibung über die Konkretisierung der Auswahlkriterien. Die Anforderungsmerkmale aus der Ausschreibung können dabei weder erweitert noch eingeschränkt werden.
- (2) Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7) eingehen, sollen von der Berufungskommission ebenfalls berücksichtigt werden, solange diese den Auswahlprozess (Prüfung der Angaben von sich bewerbenden Personen an den Auswahlkriterien) noch nicht abgeschlossen hat. Hierüber entscheidet die Berufungskommission per Beschluss.
- (3) Die Berufungskommission prüft für alle Bewerber*innen einzeln, ob sie die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen und insbesondere die fachliche Eignung vorliegt. Dieses ist im Protokoll zu dokumentieren. Bei der Besetzung von Professuren, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweis mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen. Bewerbungen, die diese Anforderungen verfehlen, werden von der Kommission durch Beschluss ausgeschlossen, wobei die im Einzelfall maßgebliche Begründung zu dokumentieren ist.
- (4) Aus den verbleibenden Bewerbungen wählt die Berufungskommission Bewerber*innen aus, die zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden. Zur Vorstellungsveranstaltung muss die Berufungskommission alle Bewerberinnen, die die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllen, einladen, wenn in der Abteilung/ dem HZT, dem die Professur angehört, der Anteil von Frauen an der Anzahl von Professuren unter 50 vom Hundert liegt (§6, Abs. 1 LGG). Sofern eine Professur keiner Abteilung/ HZT zugeordnet ist, wird die Hochschule als Bezugsgröße herangezogen. Schwerbehinderte Bewerber*innen sind zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen, wenn sie die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllen; zur Entscheidung wird die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.
- (5) Ablauf, Themen und Termine der Vorstellungsveranstaltungen werden durch die Berufungskommission festgelegt. Die Vorstellungsveranstaltungen bestehen aus einem hochschulöffentlichen Teil (i.d.R. Lehrprobe und ggf. einem Vortrag über künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Fragestellungen/ Fachvortrag) sowie einem nichtöffentlichen Teil für das Auswahlgespräch (nichtöffentlichen Sitzung mit den Mitgliedern der Berufungskommission und dem/der Kandidat*in). Zum hochschulöffentlichen Teil wird in geeigneter Form eingeladen.
- (6) Die Vorgabe mehrerer Themen zur Auswahl ist möglich. In überwiegend künstlerischen Fächern soll die Festlegung der Themen insbesondere unter der Maßgabe erfolgen, dass die Bewerber*innen ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.
- (7) Lehrprobe, Fachvortrag und Vorstellungsgespräch müssen für alle Bewerber*innen unter gleichen Bedingungen stattfinden. Die Berufungskommission kann durch Beschluss zulassen, dass Fachvortrag, Lehrprobe und Vorstellungsgespräch ganz oder teilweise, bei einzelnen oder allen Bewerbenden stattfinden
- a) in englischer Sprache oder
- b) per Videokonferenz, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 5 auch bei dem*der Bewerber*in gegeben sind.
- (8) Die Berufungskommission kann, unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung, auch zusätzliche Instrumente zur Eignungsfeststellung einsetzen.
- (9) Nach der Vorstellung entscheidet die Berufungskommission, welche der Bewerber*innen begutachtet werden sollen. Die Entscheidung, welche Bewerber*innen nicht weiter berücksichtigt werden, ist zu begründen. Eine Stellungnahme zur Lehrprobe durch die bei der Lehrprobe anwesenden Studierenden sollte von der Berufungskommission bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- § 12 Begutachtung**
- (1) Über die fachliche Leistung, Befähigung und Eignung der nach den Vorstellungen verbliebenen Bewerber*innen entscheidet die Berufungskommission unter Heranziehung von mindestens zwei vergleichenden auswärtigen Gutachten gem. § 101

Abs. 3 S. 2 BerlHG. Die Auswahl der Gutachter*innen erfolgt durch die Berufungskommission und ist zu begründen. Bei der Auswahl der Gutachter*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

- (2) Die für Mitglieder der Berufungskommission geltenden Aspekte des Ausschlusses gemäß § 3 Absatz 2 und der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 3 Absatz 3 sind auch bei der Auswahl der Gutachter*innen zu berücksichtigen. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission holt von den Gutachter*innen eine Erklärung ein, ob Gründe für den Ausschluss und die Besorgnis der Befangenheit bestehen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Berufungsliste

- (1) Nach Eingang und unter Heranziehung der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufsungsliste. Diese soll die Namen von drei Bewerber*innen reihen. Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Berufsungsliste und die Rangfolge unter den platzierten Bewerber*innen sind zu begründen. Für die Erarbeitung des Abschlussberichts, der durch die Berufsungskommission zu beschließen ist, zeichnet die*der Vorsitzende der Berufsungskommission verantwortlich.
- (2) Jedes Mitglied der Berufsungskommission kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.
- (3) Findet die Berufsungsliste nur die Zustimmung einer Mehrheit der der Berufsungskommission angehörenden Hochschullehrer*innen, nicht aber der Mehrheit der Mitglieder der Berufsungskommission, kann die Mehrheit der Mitglieder einen weiteren Listenvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Hochschullehrer*innen bedarf.
- (4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt zur Berufsungsliste und der Begründung der Berufsungskommission Stellung. Sie hat ab Versendung des Abschlussberichtes zur Beschlussfassung an die Mitglieder der Berufsungskommission vierzehn Tage Zeit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahme muss dem AS für dessen Entscheidung vorliegen. Die Schwerbehindertenvertretung kann zur Berufsungsliste der Berufsungskommission eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben.

Teil D – Weiteres Verfahren und Umsetzung

§ 14 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

- (1) Die/Der Vorsitzende der Berufsungskommission teilt dem Vorstand der zuständigen Abteilung/ des HZT den Vorschlag der Berufsungskommission mit. Der Vorstand der Abteilung/ des HZT, mit Ausnahme des Mitglieds der Gruppe der Mitarbeitenden aus Technik, Service und Verwaltung, nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung (Beschluss) und leitet diesen dem Büro des Präsidiums zur Vorlage an den AS zu. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist einzuladen; sie hat Teilnahme- und Rederecht an der Sitzung des Vorstands
- (2) Über den Berufungsvorschlag beschließt der Akademische Senat unter Mitwirkung aller der Hochschule angehörenden Hochschullehrer*innen. Sie sind zur Sitzung einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen

Unterlagen zur Verfügung zu stellen wie den übrigen Mitgliedern des Akademischen Senats. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Akademischen Senat. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen nach diesem Absatz besteht nicht.

- (3) Das über Entscheidungen gemäß Absatz 2 zu fertigende Protokoll muss die Namen der mitwirkenden Hochschullehrer*innen enthalten.
- (4) Mitarbeiter*innen aus Technik, Service und Verwaltung haben in Angelegenheiten, die die Berufung unmittelbar berühren, kein Stimmrecht.
- (5) Der Akademische Senat kann die Berufsungsliste der Berufsungskommission und die Begründung übernehmen, sich dem Listenvorschlag nach § 12 anschließen oder eine eigene Reihung der Bewerber*innen vornehmen. Der AS kann das Verfahren an die Berufsungskommission zurückgeben oder die*den Vorsitzende*n der Berufsungskommission auffordern, ein weiteres Gutachten einzuholen. Sofern ein Berufungsvorschlag des AS vom Listenvorschlag der Berufsungskommission abweicht, bedarf es einer sachlichen Begründung, die sich am Maßstab der Auswahlkriterien mit den Empfehlungen der Berufsungskommission, den vorliegenden und zusätzlich eingeholten Gutachten und Stellungnahmen auseinandersetzt.
- (6) Entscheidungen der Berufsungskommission und des Akademischen Senats, die die Berufung von Professor*innen unmittelbar betreffen, bedürfen gemäß § 47 Absatz 3 BerlHG außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen. Findet der Berufungsvorschlag nur die Mehrheit der dem AS angehörenden Hochschullehrer*innen, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des AS, kann die Mehrheit des AS einen weiteren Berufungsvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Hochschullehrer*innen bedarf.

§ 15 Verfahren nach Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung des AS sowie der Berufungsvorschlag werden dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums mit allen Unterlagen der Bewerber*innen, den Unterlagen der Berufsungskommission, den Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt.
- (2) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums leitet den Berufungsvorschlag gemäß § 101 Absatz 3 BerlHG an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zur Prüfung und mit der Bitte um Ruferteilung weiter.
- (3) Erklärt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin der Hochschule seine Absicht einer abweichenden Ruferteilung gemäß § 101 Absatz 4 Satz 2 bzw. § 101 Absatz 7 Satz 1 BerlHG mit, gibt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums dem AS Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Äußerung des AS wird neben einer Stellungnahme des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums dem für Hochschulen zuständigen Senatsmitglied vorgelegt.



§ 16 Ruferteilung und Information an die Bewerbenden

- (1) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin ein*e Hochschullehrer*in berufen (§ 101 Absatz 1 BerlHG), lässt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums die anderen Listenplatzierten und die sonstigen Bewerber*innen über den Ausgang des Verfahrens unterrichten. Die Benachrichtigung der unterlegenen Bewerber*innen ist aktenkundig zu machen.
- (2) Sofern ein*e Bewerber*in den Ruf ablehnt, leitet die*der Präsident*in die Nachricht unverzüglich an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter. Nach Rücksprache mit dem AS wird das zuständige Mitglied des Senats von Berlin gebeten, den Ruf an die*den nächste*n Listenplatzierte*n zu erteilen.

§ 17 Verfahrensabbruch

Ein Abbruch des Berufungsverfahrens ist vom AS unter Benennung eines Sachgrundes zu beschließen und bedarf der Zustimmung des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums.

Teil E - Verhandlungen

§ 18 Berufungsverhandlungen

- (1) Verhandlungen über die Sach-, Raum- und Personalausstattung der Professur führt die*der Präsident*in im Benehmen mit dem Vorsitz der betroffenen Abteilung/ des HZT und der*dem Kanzler*in. Die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge und die Gewährung von Leistungsbezügen führen das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die*der Kanzler*in gemeinschaftlich.
- (2) Im Rahmen der Verhandlungen sollen auch Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung in der Lehre und Weiterentwicklung der Lehrqualität vereinbart werden.
- (3) Einer*Einem Bewerber*in kann gleichzeitig mit Vorlage eines verbindlichen Ausstattungsangebots eine Frist zur Annahme des Rufes gesetzt werden.

§ 19 Bleibeverhandlungen

- (1) Die*Der Präsident*in kann zur Abwehr von auswärtigen Rufen mit Zustimmung der Abteilung Bleibeverhandlungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Weggang der*des Professor*in abzuwenden. Hierzu ist der*dem Präsident*in der auswärtige Ruf unter Beifügung des auswärtigen Angebotes zur Sach- und Personalausstattung sowie zu den persönlichen Bezügen und den Versorgungsleistungen oder eine andere Einstellungszulage vorzulegen.
- (2) Zur Abwehr eines auswärtigen Rufes auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis kann das Präsidium mit Zustimmung der Abteilung sowie der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Bleibeverhandlungen auch Professor*innen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten

Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin anbieten. § 6 Abs. 1 und 7 finden entsprechende Anwendung. Soweit erforderlich, werden das Zweckbestimmungs- und das Berufungsverfahren im Falle der Rufabwehr nach Satz 1 zusammengeführt.

§ 20 Höherberufung

- (1) Im Rahmen von Bleibeverhandlungen kann einer*inem Professor*in, der oder die an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin hauptberuflich auf einer W2- oder C3-Professur tätig ist, bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a BerlHG die Berufung auf eine höherwertige Professur angeboten werden, wenn
 - a) ein auswärtiger Ruf auf eine W3-Professur oder
 - b) ein anderes gegenüber den gegenwärtigen Bezügen wesentlich höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorgelegt wird.

Über das Verhandlungsergebnis unterrichtet das Präsidium den AS, der mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Zweckbestimmungsverfahren einleitet und unter Verzicht auf die Ausschreibung über einen Berufungsvorschlag zur Besetzung der höherwertigen Professur beschließt. § 6 Abs. 1 und 7 finden entsprechende Anwendung.

- (2) Im Verfahren kann mit Einverständnis der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf eine Vorstellungsveranstaltung und Lehrprobe verzichtet werden, wenn die*der Bewerber*in seit mindestens vier Jahren Lehraufgaben in hinreichendem Umfang an der HfS wahrnimmt und dem AS positive Lehrevaluationen vorgelegt werden können.

Teil F - Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) über die Besetzung von Professuren (Berufungsordnung) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin in Kraft.

§ 22 Außerkrafttreten

Gleichzeitig tritt die Berufsrichtlinie der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin vom 14. November 2011 außer Kraft.